

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der IVU Traffic Technologies AG

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der IVU Traffic Technologies AG durch Votum in der Aufsichtsratssitzung vom 29.08.2024 beschlossen. Die Geschäftsordnung tritt mit diesem Beschluss in Kraft.

Gender Disclaimer: Die in dieser Geschäftsordnung gewählte männliche Sprachform bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1

Allgemeines

1. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Weisungen sind sie nicht gebunden.
2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen.

§ 2

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach der Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll, wenn möglich, in einer Sitzung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, erfolgen; diese Sitzung bedarf keiner besonderen Einberufung. Für die in dieser Sitzung zu fassenden Beschlüsse über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Errichtung und Besetzung von Ausschüssen bedarf es auch keiner Mitteilung der Tagesordnung und der Gegenstände der Tagesordnung.
2. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats ab und führt dessen Schriftwechsel. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.

4. Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds.

§ 3

Einberufung von Sitzungen

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderem in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Er hat ferner Sitzungen dann abzuhalten, wenn dies gesetzlich erforderlich ist oder sonst im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von 14 Tagen in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist der Situation angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder mit sonstigen Telekommunikationsmitteln einberufen.
3. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich über das Abstimmungsergebnis zu unterrichten.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sowie Anträge zur Beschlussfassung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin in Textform beim Vorsitzenden zu stellen; die Anträge sind zu begründen. Rechtzeitig gestellte und begründete Anträge hat der Vorsitzende den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats in Textform mitzuteilen. Verspätet gestellte oder begründete Anträge sind in der nächsten Sitzung zu verhandeln, es sei denn, kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht der sofortigen Verhandlung.

§ 4

Sitzungsleitung

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats. Sind sowohl der Aufsichtsratsvorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, so ist eine neue Sitzung einzuberufen. Der Aufsichtsrat kann jedoch in dringenden Fällen mit allen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen, dass das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung leitet.

2. Der Sitzungsleiter bestimmt den Sitzungsablauf, die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Reihenfolge, die Art und Form der Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen. Eine weitere Verschiebung ist nur durch Mehrheitsbeschluss möglich.
3. Der Sitzungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung Sorge zu tragen.
4. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt; der Aufsichtsrat kann seine Sitzungen jederzeit ohne die Mitglieder des Vorstands abhalten. Eine Sitzung des Aufsichtsrats pro Kalenderjahr soll ohne die Mitglieder des Vorstands abgehalten werden.
5. Der Sitzungsleiter kann einen nicht dem Aufsichtsrat angehörenden und zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer bestimmen. Der Sitzungsleiter darf Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 5

Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden im Regelfall in Sitzungen mit persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder (Präsenzsitzungen) gefasst. Sitzungen im Sinne von § 3 Abs. 1 sowie Sitzungen, in denen über die Billigung des Jahresabschlusses Beschluss gefasst werden soll, sind stets als Präsenzsitzungen abzuhalten.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.
3. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, Beschlussfassungen erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht; ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Videokonferenz unter allseitigem und gleichzeitigem Sehen und Hören miteinander verbunden sind und den Beschlussgegenstand erörtern können. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachfolgenden Absätze 4 bis 7 entsprechend.
4. Für die Zwecke der Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats nimmt ein Mitglied des Aufsichtsrats auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die Übergabe einer durch Telefax oder PDF-Scan

per E-Mail übermittelten Stimmabgabe ist zulässig, sofern das Original von dem so abstimmanden Aufsichtsratsmitglied unterzeichnet ist, ebenfalls eine per elektronisch signierter E-Mail übermittelte Stimmabgabe. Die nachträgliche Stimmenabgabe eines bei der Beschlussfassung abwesenden Mitglieds ist nur innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden, der Situation angemessenen Frist und nur dann möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.

5. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern in Kopie unverzüglich zuzuleiten sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.

§ 6

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse, die bei Bedarf Sachverständige hinzuziehen können. Er bildet als ständige Ausschüsse den Präsidialausschuss (§ 7) und den Prüfungsausschuss (§ 8). Mitglieder der Ausschüsse sowie der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter werden, sofern nicht diese Geschäftsordnung die Mitglieder bestimmt, durch den Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.
2. Die Wahlen zur Besetzung der ständigen Ausschüsse erfolgen regelmäßig jeweils in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats (§ 2 Abs. 1). Unterbleibt in einer konstituierenden Sitzung die Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse oder fällt während der Amtszeit ein Ausschussmitglied fort, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich Wahlen zur Besetzung oder Ergänzung der betroffenen Ausschüsse durchzuführen.
3. Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben übertragen. Die Ausschüsse sollen, vorbehaltlich eines ausdrücklichen abweichenden Beschlusses des Aufsichtsrats, grundsätzlich nur vorbereitende und beratende Funktion übernehmen. Der Aufsichtsrat wählt jeweils ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden und ein Ausschussmitglied zu dessen Stellvertreter.
4. Für die Aufsichtsratsausschüsse gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Regelungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung für den

Aufsichtsrat entsprechend. Bei Abstimmung und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.

5. Dem Aufsichtsrat ist durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten. In dringenden Angelegenheiten nimmt der Ausschussvorsitzende unverzüglich Kontakt mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf.
6. Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

§ 7

Präsidialausschuss

1. Mitglieder im Präsidialausschuss sind der Aufsichtsratsvorsitzende und bis zu zwei weitere, vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist auch Vorsitzender des Präsidialausschusses.
2. Der Präsidialausschuss bereitet die dem Aufsichtsrat obliegenden Entscheidungen vor und befasst sich hierzu mit grundsätzlichen Fragen des Unternehmens, insbesondere mit etwaigen M&A-Aktivitäten der Gesellschaft (Erwerb von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen bzw. Unternehmenszusammenschlüssen oder Erwerb von Immaterialgüterrechten bzw. gewerblichen Schutzrechten, von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, von hierauf gerichteten Lizenzen, sowie von sonstigen Wirtschaftsgütern) sowie Umstrukturierungen und Umwandlungen. Die Geschäfts- und Personalstrategie bedürfen der Erörterung. Der Präsidialausschuss ist zudem ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die Durchführung der vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse zu überwachen, sowie die Effizienzprüfung des Aufsichtsrats gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex vorzubereiten.
3. Weiterhin gehören zum Tätigkeitsbereich des Präsidialausschusses die Vorbereitung der Aufsichtsratsentscheidungen über alle Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder inklusive der Nachfolgeplanung. Dementsprechend ist er ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern, zum Abschluss, der Änderung und der Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie zum Vorstandsvergütungssystem und zur Vergütung der Vorstandsmitglieder vorzubereiten. Weiterhin bereitet der Präsidialausschuss die Entscheidungen des Aufsichtsrats in sonstigen, die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten vor (u.a. Zustimmung zu und Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit Vorstandsmitgliedern oder Unternehmen, an denen ein Vorstandsmitglied mehrheitlich beteiligt ist, sowie die Zustimmung zu Tätigkeiten des Vorstands nach § 88 AktG oder als Aufsichtsratsmitglied außerhalb des Konzerns).
4. Der Präsidialausschuss berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei soll er auch die Personalplanungen hinsichtlich des obersten Führungskreises und die für den Frauenanteil im Vorstand festgelegte Zielgröße sowie generell die Vielfalt (*Diversity*) berücksichtigen.

§ 8

Prüfungsausschuss

1. Dem Prüfungsausschuss gehören bis zu vier Mitglieder an, von denen mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein und über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, soll Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein.
2. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere beratend und vorbereitend zuständig für Fragen der Rechnungslegung und Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und des Risikomanagementsystems, der Compliance und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen und der Honorarvereinbarung.

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte, vertrauliche Beratungen, vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes fort. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
2. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrates darüber zu informieren, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrates herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

3. Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats sich zur Unterstützung seiner Arbeit Dritter bedient, stellt das Mitglied des Aufsichtsrats sicher, dass der einbezogene Dritte derselben Verschwiegenheit unterliegt.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Fotokopien. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

§ 10 Interessenkonflikte

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen der Gesellschaft für sich oder für Dritte nutzen.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offenzulegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat offenzulegen.
3. Sobald wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes auftreten, hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Mandat niederzulegen.
4. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte der Aufsichtsratsmitglieder und deren Behandlung.

IVU Traffic Technologies AG

Berlin, den 29. August 2024

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats



[Bert Meerstadt]